Campingplatz Lauberg GmbH
Hinter Lau 7, 72587 Römerstein
07382 94 999 50, www.lauberg.de

CAMPINGPLATZ LAUBERG
Im Herzen der Schwäbischen Alb

MIETVERTRAG

für den Stellplatz Nr. _____

zwischen

Campingplatz Lauberg GmbH, Hinter Lau 7, 72587 Römerstein

- Vermieter -

und

- Mieter/-in -

Die Parteien schließen folgenden Mietvertrag ab:

1. Mietgegenstand:

a. Der Vermieter vermietet an den Mieter den auf dem Grundstück Hinter Lau 7, 72587 Römerstein, gelegenen Stellplatz mit der Nummer_____. Der Stellplatz hat eine Größe von ca._____m². Diese Angabe dient wegen möglicher Messfehler nicht zur Festlegung des Mietgegenstandes.

b. Der Stellplatz darf ausschließlich zum Aufstellen eines (1) Wohnwagens oder eines Wohnmobils mit Vorzelt genutzt werden. Pkws müssen ausschließlich auf der Stellplatzfläche abgestellt werden. Anderenfalls sind sie auf dem außen anliegenden Parkplatz zu parken. Soweit der Mieter einen außen anliegenden Parkplatz nutzen will, wird hierüber ein separater Mietvertrag abgeschlossen.

c. Das Abstellen unangemeldeter Pkws ist auf dem Stellplatz nicht erlaubt. Nur ein PKW pro Stellplatz innerhalb des Stellplatzes. Sollte es nach Auflagen der Behörden erforderlich sein, so verpflichtet sich der Mieter, seinen Caravan amtlich zuzulassen und fahrbereit zu halten.
Mit Unterschrift des Vertrages ist auch eine gültige Pfandentgegennahme der Transponder und der Autokarte quittiert.

Fahrzeuge, die länger als 30 Tage nicht bewegt worden sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Auf dem Stellplatz dürfen keine weiteren nicht motorisierten Fahrzeuge wie zum Beispiel Anhänger abgestellt werden. Eine Ausnahme kann für einen extern angemieteten Stellplatz bestehen, dies muss dann schriftlich genehmigt werden.

d. Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Campingplatz nicht gewaschen werden.

e. Das Einfahren mit Pkw zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr ist nicht möglich. So ist auch das Fahren während der Mittagspause (13:00 Uhr bis 14:30 Uhr) zu meiden. Von dieser Regelung

sind Campingplatzmitarbeiter ausgenommen. Pflege- und Instandhaltungsarbeiten durch das Platzpersonal oder beauftragte Firmen sind davon ausgenommen.

f. Im Übrigen gelten die Regelungen der Campingplatzordnung, die Vertragsbestandteil werden. Diese hängt aus und ist für den Mieter jederzeit einsehbar.

2. Mietzeit:

a. Soweit nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag spätestens 2 Monate vor Ablauf der vorgenannten Mietzeit kündigt, verlängert sich das Mietverhältnis um ein weiteres Jahr. Danach verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht spätestens 2 Monate vor Ablauf der Mietzeit von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

b. Stirbt ein Mieter während der Laufzeit des Vertrages, so ist sowohl der Erbe als auch der Vermieter selbst berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen zu kündigen. (Wird das Mietverhältnis mit dem Ehegatten, Familienzugehörigen oder dem Lebensgefährten des Mieters fortgesetzt, so haften diese neben dem Erben für die bis zum Tod des Mieters entstandenen Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner.)

c. Bei Nichtbenutzung oder vorzeitiger Aufgabe des Stellplatzes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines entsprechenden Teiles des Mietzinses.
Gibt der Mieter den Stellplatz vorzeitig und endgültig auf, so ist der Vermieter zur anderweitigen Vergabe ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

d. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

e. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Mieter

- trotz Mahnung das Objekt weiterhin vertragswidrig nutzt oder
- fällige Zahlungen trotz Mahnung nicht bezahlt oder
- sonstige gesetzliche Kündigungsrechte nach § 543 BGB bestehen
- und/oder die im Mietvertrag aufgeführte Person oder einer seiner Besucher den gesetzlichen Vorschriften oder der Platzordnung zuwiderhandelt

f. Bei Räumung des Stellplatzes (Wohnwagen, Vorzelt, Anbau, Gartenhütte usw.) ist dieser im aufgeräumten, sauberen Zustand zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, so werden die hierfür anfallenden Kosten an den seitherigen Mieter weiterbelastet und mit der Kaution zusätzlich verrechnet.

g. Der Vermieter behält sich vor, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.

3. Mietzins:

a. Für die unter Ziff. 2 a. genannte Nutzungsdauer entrichtet der Mieter eine pauschale Miete. Die Höhe der pauschalen Miete richtet sich nach der jeweils gültigen und öffentlich ausgehängten Preisliste. Die pauschale Miete wird dem Mieter durch den Vermieter in Rechnung gestellt und grundsätzlich im Voraus auf Grundlage des vom Mieter erteilten SEPA-Lastschriftmandats eingezogen.

In der pauschalen Miete enthalten sind:

- Nutzung des Campingstellplatzes durch den/die Mieter
- Aufstellen eines Wohnwagens oder eines Wohnmobils sowie eines Vorzeltes
- Stromanschluss
- Müllentgelt

Nicht enthalten in der pauschalen Miete ist der Stromverbrauch.

b. Eine etwaige Mietzinserhöhung ist dem Mieter mindestens zwei Monate vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit/aktuellen Preisliste durch den Vermieter in Textform mitzuteilen. Widerspricht der Mieter nicht fristgerecht in Textform, wird das Mietverhältnis für die folgende Mietperiode zu dem vereinbarten Mietzins fortgeführt.

 Einer gesonderten Zustimmung des Mieters zur mitgeteilten Preisanpassung bedarf es nicht.

 Sofern der Mieter mit der angekündigten Preisanpassung nicht einverstanden ist, hat er dieser innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform zu widersprechen.

 Der Mieter wird in der Mitteilung über die Mieterhöhung auf diese Frist sowie die Folgen eines nicht ordnungsgemäßen Widerspruchs hingewiesen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs endet das Mietverhältnis mit Ablauf der laufenden Mietperiode/Preisliste.

 Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, den Stellplatz spätestens zum Ende der Mietperiode vollständig zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Einrichtungen sind zu entfernen. Der Stellplatz ist in seinem ursprünglichen Grundzustand zu hinterlassen. Zulässig sind ausschließlich die vorhandenen Rasen- und Schotterflächen.

 Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, wird das Mietverhältnis für die folgende Mietperiode zu den jeweils gültigen Gebühren fortgeführt. Der Mieter wird in der Mitteilung über die Preisanpassung auf die Widerspruchsfrist sowie die Folgen eines unterbleibenden Widerspruchs hingewiesen.

c. Die Stellplatzmiete wird in Höhe des Gesamtbetrages mit Beginn der vereinbarten Mietzeit zur Bezahlung fällig. Die Zahlungspflicht besteht unabhängig davon, ob der Stellplatz tatsächlich genutzt oder erst zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der vereinbarten Mietzeit bezogen wird.

d. Die Erteilung und Aufrechterhaltung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats ist Voraussetzung für den Abschluss und die Fortführung des Mietverhältnisses. Hierzu hat der Mieter dem Vermieter ein gesondertes, gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

e. Die Nutzungspauschale wird nach Wahl der vereinbarten Zahlungsweise jährlich oder halbjährlich eingezogen. Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt der Einzug des vollständigen Jahresbetrages im Januar des jeweiligen Jahres. Bei halbjährlicher Zahlungsweise erfolgt der Einzug in zwei Teilbeträgen, jeweils im Januar und Juli des jeweiligen Jahres.

Die jeweiligen Rechnungen werden dem Mieter vor dem vorgesehenen Lastschrifteinzug zugesandt.

f. Der Mieter ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des für das SEPA-Lastschriftverfahren angegebenen Kontos zu sorgen und dem Vermieter Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig mitzuteilen.

g. Kann eine berechtigte Lastschrift aus einem vom Mieter zu vertretenden Grund nicht ausgeführt werden oder wird diese zurückgegeben, hat der Mieter die dem Vermieter hierdurch tatsächlich entstehenden Rücklastschriftkosten zu tragen.
Für einen vom Mieter verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand im Zusammenhang mit einer fehlgeschlagenen oder zurückgegebenen Lastschrift kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00€ erhoben werden.

h. Befindet sich der Mieter mit einer fälligen Zahlung in Verzug, werden auf den rückständigen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. berechnet. Für jede nach Eintritt des Verzugs erforderliche Mahnung berechnet der Vermieter eine Pauschale in Höhe von 15,00€. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden ist.

i. Die jeweilige Rechnung wird dem Mieter mind. 7 Tage vor Fälligkeit zugesandt. Bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziel besteht für den Mieter die Möglichkeit, den Rechnungsbetrag alternativ in bar beim Vermieter zu begleichen.
Erfolgt bis zum angegebenen Zahlungsziel keine vollständige Barzahlung, wird der offene Rechnungsbetrag zu dem in der Rechnung angekündigten Fälligkeitstermin automatisch von dem im SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Konto eingezogen. Wird die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist vollständig in bar beglichen, erfolgt für den betreffenden Rechnungsbetrag kein Lastschrifteinzug. Eine Barzahlung ersetzt für diese Rechnung lediglich den Lastschrifteinzug, nicht die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des SEPA-Mandats.

j. Der Mieter ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Eine Minderung des Mietzinses kann der Mieter nicht durch Abzug von der Mietpauschale geltend machen, es sei denn, die Minderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

k. Werden die Nebenkosten wie Strom nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt, kann und darf der Vermieter die Wasser- und Stromzufuhr unterbrechen sowie eine Vorauszahlung verlangen. Nach einem Zahlungsverzug von mehr als sechs Wochen kann der Vermieter fristlos kündigen.

4. Kaution:

a. Der Mieter verpflichtet sich, zur Absicherung sämtlicher sich aus diesem Vertrag ergebender Ansprüche bei Abschluss des Mietvertrages eine Kaution zu bezahlen. Die Höhe der Kaution entnimmt der Mieter der Preisliste.

b. Der Vermieter verpflichtet sich, die Kaution getrennt von seinem Vermögen anzulegen. Eine Verzinsungspflicht des Vermieters für die Kaution wird ausgeschlossen.

c. Der Vermieter verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach Beendigung des Mietverhältnisses und ordnungsgemäßer Herausgabe des Mietgegenstandes die Kaution gegenüber dem Mieter abzurechnen.

5. Nutzung des Stellplatzes durch Dritte:

a. Die Nutzung des vermieteten Stellplatzes durch andere als die im Mietvertrag genannten Personen ist nur in Anwesenheit des im Mietvertrag aufgeführten Mieters gestattet. Der Mieter übernimmt hierbei die Verantwortung und Haftung für die von ihm mitgebrachten Personen. Ein Stellplatz ist für eine maximale Belegung von fünf Personen vorgesehen, wobei Kinder ab 12 Jahren als Personen mitgezählt werden. Eine darüberhinausgehende Belegung des vollständig angemeldeten Stellplatzes ist unangekündigt nicht gestattet.

b. Weitere Personen dürfen das Campingplatzgelände nicht selbstständig betreten. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingeladenen Personen an der Schrankenanlage abzuholen und während ihres Aufenthalts auf dem Gelände für diese verantwortlich zu sein.

c. Wird die zulässige Belegung von fünf Personen je Stellplatz überschritten und werden weitere, nicht angemeldete Personen auf dem Gelände angetroffen, stellt dies einen Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Personenzahl dar. Für jede über die zulässige Personenzahl hinausgehende und nicht angemeldete Person schuldet der Mieter das Besucherentgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste für jeden angefangenen Aufenthaltstag sowie eine Pauschale für den Mehraufwand in Höhe von 60,00 € je Feststellung.

d. Minderjährige dürfen den Platz bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nutzen.

e. Die sanitären Anlagen sowie die Spielplatzanlage sind pfleglich zu behandeln. Vandalismus, beabsichtigte Verunreinigungen und Diebstahl werden umgehend zur Anzeige gebracht. Kinder unter sechs Jahren dürfen nicht ohne Erziehungsberechtigten die Anlage benutzen. Für Schäden, die durch minderjährige Personen verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

f. Die sanitären Anlagen sind nach der Benutzung sauber zu hinterlassen. Das nach dem Duschen auf dem Boden befindliche Wasser ist abzuziehen. Im Chemieausgussbecken darf ausschließlich Fäkalienwasser entsorgt werden.

g. Der Stellplatz darf durch den Mieter ausschließlich zu Erholungs- und Freizeitzwecken genutzt werden. Ein dauerhafter Aufenthalt, eine Nutzung als Haupt- oder Nebenwohnsitz sowie eine Nutzung des Stellplatzes zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken sind nicht gestattet.

h. Die Nutzung des Stellplatzes ist auf maximal 180 Tage innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben keine abweichende Regelung ergibt.

 Die Begrenzung auf maximal 180 Tage stellt keine Zusicherung oder Genehmigung eines Aufenthalts von 180 Tagen dar und begründet keinen Anspruch auf einen dauerhaften Aufenthalt oder die Begründung eines Haupt- oder Nebenwohnsitzes auf dem Campingplatz.

 Jeder registrierte Nutzungstag wird als eine volle Einheit auf die maximal zulässigen 180 Nutzungstage angerechnet. Dabei ist unerheblich, für welche Dauer der Stellplatz an dem jeweiligen Kalendertag tatsächlich genutzt wird. Angefangene Nutzungstage gelten als volle Nutzungstage. Die zulässige Aufenthaltsdauer bezieht sich auf die Nutzung des Stellplatzes insgesamt und nicht auf die einzelnen mit angemeldeten Personen. Die gleichzeitige Nutzung

des Stellplatzes durch mehrere angemeldete Personen führt daher nicht zu einer mehrfachen Anrechnung desselben Kalendertages.

i. Zur Überprüfung und Dokumentation der Einhaltung der zulässigen Aufenthaltsdauer werden die Ein- und Ausfahrten über die vorhandene Schrankenanlage technisch erfasst. Ergänzend erfolgt die Erfassung der Nutzung über die den Mietern persönlich zugeteilten Transponder sowie über die geführten Aufzeichnungen.

 Die hierbei erfassten Daten dienen insbesondere der Feststellung und Dokumentation der tatsächlichen Nutzungstage des Stellplatzes. Die Erfassung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Feststellung der tatsächlichen Nutzung bzw. Aufenthaltsdauer sowie zur Überprüfung der vertraglichen und gegebenenfalls behördlichen Vorgaben. Hierbei können insbesondere das Kennzeichen sowie Datum und Uhrzeit der Ein- und Ausfahrt erfasst werden.

j. Eine Übermittlung der erfassten Daten an die zuständige Kommune oder andere zuständige öffentliche Stellen erfolgt nur aufgrund einer konkreten gesetzlichen Verpflichtung oder eines rechtmäßigen behördlichen Auskunftsersuchens unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage. Eine darüberhinausgehende Verwendung der Daten zu anderen Zwecken erfolgt nicht.

k. Die erhobenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die genannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungs-, Nachweis- oder Übermittlungspflichten bestehen. Soweit keine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, werden die Daten spätestens nach zwei Jahren gelöscht oder, sofern eine weitere Aufbewahrung zu statistischen oder vergleichbaren Zwecken erforderlich und zulässig ist, anonymisiert.

l. Die Überschreitung der vertraglich festgelegten maximalen Aufenthaltsdauer stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die vereinbarte Nutzung des Stellplatzes dar. Der Vermieter ist in diesem Fall nach erfolgloser Abmahnung in Textform mit angemessener Fristsetzung berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen. Zudem ist bei einer Überschreitung der vertraglich zulässigen Aufenthaltsdauer die Platzverwaltung berechtigt, den Sachverhalt entsprechend zu dokumentieren und die zuständige Kommune bzw. die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

m. Im Falle einer wirksamen außerordentlichen Kündigung ist der Mieter verpflichtet, den Stellplatz innerhalb der vom Vermieter gesetzten angemessenen Räumungsfrist vollständig zu räumen und in dem vertraglich vereinbarten Zustand zurückzugeben.

6. Gestaltung des Stellplatzes:

a. Der Stellplatz ist nach Form, Werkstoff und Farbe angemessen zu gestalten und hat sich in das Landschaftsbild einzufügen. Die bauliche Anlage muss ortsveränderlich und auch unter dem Einfluss von Einwirkungen standsicher und gebrauchstauglich sein. Es darf keine Gefährdung oder Belästigung von ihr ausgehen.

b. Das Einbringen von Gegenständen in die Erde darf nur max. mit einer Tiefe von 0,30 m erfolgen. Grundsätzlich ist jede Veränderung des Stellplatzes und des Geländes, insbesondere auch seine Bearbeitung und Bepflanzung mit dem Vermieter abzustimmen und von diesem vorab eine Zustimmung einzuholen.

c. Der Mieter ist verpflichtet, den Platz, angrenzende Böschungen, Hecken oder Ufer zu pflegen und sauber zu halten. Anpflanzungen, insbesondere Bäume, dürfen nicht entfernt, verschnitten oder anderweitig beschädigt oder gefährdet werden. Anpflanzungen durch den Mieter sind nur im Rahmen des Bepflanzungsplanes zulässig. Sie sind vorab mit dem Vermieter abzustimmen und es ist von diesem seine Zustimmung einzuholen.

d. Geräteschuppen, die max. 4 m³ umfassen, können durch den Vermieter zugelassen werden. Keine Gegenstände höher als drei Meter.

e. Offene Feuer- und Kohlegrills sind wegen Funkenflugs auf dem Campingplatz nicht gestattet. Das Grillen mit Gas ist erlaubt. Kochen und Heizen mit Petroleum und Spiritus ist nicht gestattet. Generell sind Bestimmungen des Brandschutzes zwingend einzuhalten.

f. Funkantennen sowie Fahnenmasten dürfen nicht aufgestellt werden.

g. Das Aufstellen einer Satellitenschüssel zum Fernseh- und Radioempfang ist gestattet.

h. Der Mieter ist für die Räum- und Streupflicht des Stellplatzes selbst verantwortlich.

i. Unterlässt der Mieter trotz formloser Aufforderung mit Fristsetzung von Seiten des Vermieters die von ihm vertraglich übernommenen Pflege- und Platzeinhaltungsarbeiten, ist der Vermieter berechtigt, diese auf Kosten des Mieters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Zudem kann auch hier eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.

7. Versorgung des Stellplatzes:

a. Der Vermieter versorgt den Mieter mit einem Anschlusswert von 16 A bis max. 2.200 Watt. Dazu wird dem Mieter eine Anschlussstelle zugewiesen. Der Mieter ist für die Sicherheit und Zuführung zu seinem Stellplatz und der Anlage auf dem Platz zuständig.

b. Für Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Ausfällen durch den Versorger, technischen Havarien und technischen Mängeln Dritter kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.
Der Mieter ist für die Sicherheit der Zuführung zu seinem Stellplatz und der Anlage auf dem Platz zuständig, hierfür muss er den Zustand bzw. die Sicherheitskontrollen an dem Anschlusskabel regelmäßig überprüfen. Für Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Ausfällen durch den Versorger kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Bei unterbrochener Stromversorgung ist der Vermieter außerhalb der Rezeptionsöffnungszeiten nicht verpflichtet, eine Wiederherstellung durchzuführen, auch während der Rezeptionsöffnungszeiten muss keine sofortige Wiederherstellung erfolgen.

c. Dem Mieter ist eine Weitergabe von Strom an Dritte sowie eigenmächtige Eingriffe in die elektrische Anlage des Vermieters nicht gestattet.

d. Die Gasanlagen und Campingheizungen in den Wohnwagen und Wohnmobilen sowie Bebauungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Richtlinien des DVGW-607 entsprechen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist dem Vermieter durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen. Die regelmäßige Prüfung der Gasanlagen und Campingheizungen ist aufgrund der geltenden landesrechtlichen Vorgaben und unter den darin festgelegten Auflagen verpflichtend. Der erforderliche Prüfnachweis ist dem Vermieter auf Verlangen vorzulegen.

e. Trinkwasser wird an Zapfstellen zur Verfügung gestellt. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, einen direkten Anschluss des Stellplatzes an das Trinkwassernetz sowie das Nutzen des Trinkwassers zum Bewässern der Außenanlage zu ermöglichen.

f. Zur Beseitigung von Grauwasser sind ausschließlich die hierfür vorgesehenen Abwasserstellen zu nutzen.
Regenwasser, insbesondere von Dachflächen, Vorzelten oder sonstigen Aufbauten, darf nicht in die Abwasserstellen eingeleitet werden. Verfügt ein Objekt über eine Regenrinne oder eine vergleichbare Regenwasserableitung, ist das anfallende Regenwasser vom Mieter in einem hierfür geeigneten separaten Behältnis aufzufangen.

g. Der Mieter ist verpflichtet, sämtlichen Müll zu trennen und in den entsprechenden Behältnissen und Containern, die der Vermieter stellt, zu entsorgen. Die Leerung der Müllcontainer wird durch den Vermieter veranlasst.
Sondermüll wie Wertstoffe, Sperrmüll etc. hat der Mieter auf eigene Kosten selbst zu entsorgen.
Zuwiderhandlungen sind Grund für eine unverzügliche fristlose Kündigung und werden bei groben Verstößen polizeilich angezeigt. Für die durch die Beseitigung entstandenen Mehrkosten und für etwaige Schadenersatzansprüche haftet und kommt der Mieter auf.

h. Sämtliche Arten von Grünschnitt hat der Mieter auf eigene Kosten an den vorgesehenen Grüngutplätzen der Gemeinde Römerstein zu entsorgen. Eine Kompostierung ist nicht erlaubt.

8. Haftung:

a. Sofern nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters vorliegt, haftet dieser nicht für Schäden, die dem Mieter oder sonstigen Dritten bei der Nutzung des Stellplatzes sowie der Anlagen entstehen.

b. Der Mieter haftet für fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden. Er haftet auch für Schäden, die durch seine Besucher in gleicher Weise verursacht werden.

c. Auf dem gesamten Gelände des Campingplatzes besteht ein eingeschränkter Winterdienst. Der Vermieter kann nicht haftbar gemacht werden für entstehende Schäden durch nicht geräumte Fahrbahnen im Winter. Es ist darauf zu achten, dass Fahrzeuge bei Schneefall so abgestellt werden müssen, dass ein Räumen des Schnees möglich ist. Für Sachschäden an Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.

d. Erwartete Handwerker sind vorab an der Rezeption anzumelden. Dies gilt ebenso für Paket- und sonstige Anlieferungen sowie für Besucher. Nicht angemeldete Handwerker, Lieferanten oder Besucher können vom Vermieter aus datenschutzrechtlichen Gründen zurückgewiesen werden.

e. Das Hinterherfahren bei bereits geöffneter Schranke ist untersagt. Für hierdurch verursachte Schäden haftet der Verursacher.
Auch bei bereits geöffneter Schranke ist die persönliche Zugangskarte bei jeder Ein- und Ausfahrt zur ordnungsgemäßen Registrierung an den vorgesehenen Sensor zu halten.
Die Schrankenanlage darf ausschließlich mit Pkw oder Motorrad befahren werden. Das Passieren zu Fuß, mit Fahrrädern, Schubkarren oder Ähnlichem ist untersagt; hierfür ist die danebenliegende Türanlage zu nutzen.

f. Die Schrankenanlage wird videoüberwacht. Die Aufzeichnungen können zur Dokumentation und Aufklärung von Verstößen und Schäden verwendet werden. Das Hinterherfahren bei geöffneter Schranke ist verboten und geht im Schadensfall immer zu Lasten des Hinterherfahrenden.

g. Die beabsichtigte Öffnung bzw. das Offenhalten der Schranke, um einem weiteren Fahrzeug die Ein- oder Ausfahrt zu ermöglichen, ist untersagt. Jeder festgestellte Verstoß wird schriftlich abgemahnt.
Bei drei dokumentierten Verstößen ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

9. Haustiere:

a. Hunde und Katzen dürfen auf den Campingplatz mitgebracht werden. Hunde und Katzen sind dabei grundsätzlich an der Leine zu halten. Tiere dürfen nicht in die Sanitärbereiche oder andere geschlossene Räume des Haupthauses mitgenommen werden. Hunde- und Katzenkot ist unverzüglich durch den Mieter zu beseitigen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

b. Nachbarn dürfen durch die Tierhaltung nicht belästigt werden. Bei Abwesenheit des Mieters dürfen die Haustiere nicht auf dem Platz zurückgelassen werden.

10. Stellplatz als Wohnsitz:

Der Stellplatz darf nicht als Wohnsitz genutzt werden. Der Vermieter gestattet keine Anmeldung des Stellplatzes als Haupt-, Zweit- oder Nebenwohnsitz. Ebenso ist die Nutzung des Stellplatzes bzw. der Campingplatzanschrift als Postzustelladresse für Briefe untersagt.

11. Untervermietung:

Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

12. Beendigung des Mietverhältnisses:

a. Bei Beendigung des Mietverhältnisses übergibt der Mieter die Mietfläche geräumt an den Vermieter zurück. Dies heißt bei Kauf/Übernahme eines bestehenden Objektes muss nach Beendigung, Kündigung vom Vermieter oder Mieter, der Stellplatz in leerem Zustand übergeben werden. Es sind ausschließlich Schotter- und Grasflächen als Rückstand erlaubt, die Grünbestände müssen ordnungsgemäß geschnitten übergeben werden.

b. Mit Zustimmung des Vermieters eingebrachte Bepflanzungen oder Anlagen dürfen nur nach Zustimmung des Vermieters entfernt werden und es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

c. Die Übertragung des Mietverhältnisses sowie eine Weitergabe oder Veräußerung des auf dem Stellplatz befindlichen Objekts an einen vom Mieter bestimmten Rechtsnachfolger oder Nachmieter bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Ein Anspruch auf Zustimmung oder auf Übernahme des Mietverhältnisses durch einen vom Mieter benannten Dritten besteht nicht. Die Vergabe und Weitervermietung des Stellplatzes obliegt ausschließlich dem Vermieter.

Im Falle der Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, sämtliche auf dem Stellplatz befindlichen, in seinem Eigentum stehenden oder von ihm eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Einrichtungen vollständig und auf eigene Kosten zu entfernen. Der Stellplatz ist vollständig geräumt und in dem vertraglich vereinbarten Zustand an den Vermieter zurückzugeben.

13. Datenschutz

a. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die angegebenen personenbezogenen Daten für nachfolgende Zwecke erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt werden dürfen:

- Anrede, Vorname, Nachname, Anschrift
- E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Kontodaten
- Höhe der Miete
- Daten über den Eingang der Mieten und Betriebskosten
- Daten über die Erfassung des Aufenthaltes in beschriebener Absicht, Ausführung
- Korrespondenz während des Mietverhältnisses, insbesondere Beauftragung zum Zweck der Terminabstimmung oder Auftragserfüllung von Handwerkern, Versorgungsunternehmen, Notdiensten und Gutachtern oder zum Zwecke der Sicherheit. Die Daten werden nur im Rahmen einer notwendigen Beauftragung und zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung des von dem Mieter angemieteten Stellplatzes weitergegeben.

b. Der Mieter hat gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO das Recht, eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, Auskunft über die von dem Vermieter verarbeiteten Daten gemäß Art. 15 DSGVO, die Berichtigung seiner gespeicherten Datensätze gemäß Art. 16 DSGVO sowie die Löschung seiner personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO zu verlangen. Außerdem steht ihm das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO, eine Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 19 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO zu. Auch kann sich der Mieter bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO beschweren.

c. Sofern die personenbezogenen Daten des Mieters auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat der Mieter das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben.

14. Änderungen/Ergänzungen dieses Vertrages:

a. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, insbesondere auch die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden sind unwirksam.

b. Der Mieter ist verpflichtet, bei einer Änderung seines Hauptwohnsitzes die neue Adresse unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen. Eventuelle Kosten, die für das Aufsuchen des Mieters anfallen oder durch die Nachsendung der Rechnung entstehen, werden ihm voll belastet.

15. Räumung bei Zahlungsverzug

a. Kommt der Mieter mit seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen über einen Zeitraum von drei Monaten in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, die Beendigung des Mietverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen einzuleiten und den Mieter unter Fristsetzung zur vollständigen Räumung und Herausgabe des Stellplatzes aufzufordern.

 Kommt der Mieter seiner Räumungs- und Herausgabepflicht innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die Campingplatz Lauberg GmbH berechtigt, den Anspruch auf Räumung und Herausgabe gerichtlich geltend zu machen und erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen zu lassen.

b. Sämtliche vom Mieter zu vertretenden und gesetzlich erstattungsfähigen Kosten, die infolge der nicht fristgerechten Räumung entstehen, trägt der Mieter. Hierzu zählen insbesondere erforderliche Rechtsverfolgungs-, Gerichts- und Vollstreckungskosten sowie Kosten der Räumung, des Abtransports und, soweit rechtlich zulässig, der Lagerung oder Entsorgung zurückgelassener Gegenstände.

c. Die Campingplatz Lauberg GmbH behält sich vor, in besonderen Fällen eine individuelle, vom Vertrag abweichende Vereinbarung mit dem Mieter zu treffen.

d. Die Campingplatz Lauberg GmbH ist berechtigt, bestehende und fällige Ansprüche gegen den Mieter mit der hinterlegten Kaution zu verrechnen. Soweit die Kaution zur Deckung der Forderungen und Kosten nicht ausreicht, bleibt der Mieter zur Zahlung des verbleibenden Betrages verpflichtet. Offene Forderungen können gerichtlich geltend gemacht und vollstreckt werden.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.

Ort, Datum _____

_____ _____

Vertreter der Campingplatz Lauberg GmbH
Vermieter

Mieter/-in